



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ERGÄNZUNG ZUR

STELLUNGNAHME

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN IN DER ERSTEN LESUNG DES GESETZES

BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES EHEGESETZES

(SCHEIDUNGS- UND TRENNUNGSRECHT)

AUFGEWORFENEN FRAGEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	13./14. Mai 1998
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 149/1998

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass	Seite	1
2.	Einbezug des Aufteilungsanspruches in die laufende Revision	Seite	3
2.1	Allgemeines	Seite	3
2.2	Ausgangslage und Zweck der Regierung	Seite	4
2.3	Regelung gemäss Schweizerischer Vorlage	Seite	5
2.4	Grundzüge der Anspruchsregelung	Seite	5
3.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	Seite	8
3.1	Anspruchsregelung im Ehegesetz	Seite	8
3.2	Anpassung anderer Bestimmungen der Vorlage	Seite	14
3.3	Inkrafttreten	Seite	15
4.	Antrag	Seite	16
5.	Regierungsvorlagen		

Beilagen:

- Gesetzesvorlage über die Abänderung des Ehegesetzes
- Gesetzesvorlage über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung)
- Gesetzesvorlage betr. die Abänderung des Gesetzes über die Abänderung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm)
- Gesetzesvorlage über die Abänderung des Gesetzes betr. das Rechtsfürsorgeverfahren
- Gesetzesvorlage betr. die Abänderung des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung)
- Gesetzesvorlage über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches
- Gesetzesvorlage betr. die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes

Vaduz, den 3. Dezember 1998

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Ergänzung zur Stellungnahme zu den in der ersten Lesung des Gesetzes betreffend die Abänderung des Ehegesetzes (Scheidungs- und Trennungsrecht) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

1. ANLASS

Die Regierung hat mit Regierungsbeschluss vom 20. Oktober 1998 zu RA 98/2420 die Stellungnahme an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den in der ersten Lesung des Gesetzes betreffend die Abänderung des Ehegesetzes (Scheidungs- und Trennungsrecht) aufgeworfenen Fragen (Nr. 115/1998) im Hinblick auf die zweite Lesung der Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts verabschiedet. Der Landtag wird sich in seiner Sitzung vom 16./17./18. Dezember 1998 zu Traktandum 22. mit der zweiten Lesung dieser Revision befassen.

Anlässlich der ersten Lesung wurde im Landtag von mehreren Seiten darauf hingewiesen, dass die Frage der Aufteilung von Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge zusammen mit der vorliegenden Scheidungsrechtsrevision geregelt werden müsse. Die Regierung hat die Problematik im Bericht und Antrag Nr. 21/1998 vom 24. März 1998 sowie in der bereits vorliegenden Stellungnahme vom 20. Oktober 1998 (Nr. 115/1998) ausführlich behandelt und insbesondere darauf hingewiesen, dass die Normierung eines Grundsatzanspruches auf Aufteilung der während der Ehe erworbenen Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge im Scheidungsrecht allein nicht realisiert werden kann, solange die gesetzlichen Voraussetzungen für die technische Durchführung einer solchen Aufteilung im Bereich des Sozialversicherungsrechts nicht vorhanden sind. Die Regierung brachte jedoch immer zum Ausdruck, dass die Arbeiten unter Einbezug eines Experten in vollem Gange sind und die Regierung bemüht ist, dem Landtag baldmöglichst eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Um Wiederholungen betreffend die bisherigen Ausführungen der Regierung zu dieser Thematik zu vermeiden, sei auf die Ausführungen in Bericht und Antrag Nr. 21/1998 und in der Stellungnahme Nr. 115/1998 verwiesen.

Die Bedeutung der Thematik hat die Regierung nach Verabschiedung der Stellungnahme Nr. 115/1998 dazu bewogen, die Frage dennoch erneut zu prüfen und allfällige Möglichkeiten eines Einbezugs des Grundsatzanspruches auf die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge in die gegenständliche Revisionsvorlage zum Scheidungsrecht zu eruieren.

2. EINBEZUG DES AUFTEILUNGSANSPRUCHES IN DIE LAUFENDE REVISION

2.1 Allgemeines

Die Grundgedanken, welche die Regierung dazu bewogen haben, den Anspruch auf Aufteilung der während der Ehe erworbenen Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge in die gegenständliche Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts miteinzubeziehen, sind die folgenden.

Zum einen kann damit der Forderung nachgekommen werden, auch diesen Aspekt schon im Rahmen der vorliegenden Revision zu berücksichtigen, ohne in einem späteren Zeitpunkt, bei der Schaffung der sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen, erneut das Scheidungsrecht anpassen zu müssen.

Zum anderen bot sich die Lösung ähnlich der Vorgehensweise bei Gesetzesrevisionen im Hinblick auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein an, wobei mittels entsprechender Bestimmungen das Inkrafttreten von Gesetzänderungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWRA oder auf den Ablauf von Übergangsfristen datiert wurde. Mit anderen Worten wurden Gesetzesänderungen vorbereitend in verschiedene Revisionen integriert, ihr Inkrafttreten aber auf einen künftigen Zeitpunkt verschoben. So wurde zum Beispiel mit Gesetz vom 23. März 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. November 1992 über die Abänderung des Gewerbegesetzes (LGB1. 1995 Nr. 110) das Inkrafttreten der Art. 6 Abs. 1a und 1b oder des Art. 7 Abs. 3 Bst. c des Gewerbegesetzes (LGB1. 1970 Nr. 21) auf den 1. Januar 1997 bzw. auf den 1. Januar 1998 festgelegt.

2.2 Ausgangslage und Zweck der Regelung

Mit dem gesellschaftlichen Wandel der letzten fünf Jahrzehnte haben sich die Grundlagen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge verändert. Während früher die Vorsorge namentlich auf dem individuellen Sparen beruhte, kommt heute der AHV und der beruflichen Vorsorge zentrale Bedeutung zu. Spätestens seit der Einführung des Obligatoriums für die sogenannte „2. Säule“ sind die gegenüber den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge begründeten Anwartschaften für die wirtschaftliche Lage des Einzelnen im Alter wichtig.

Die berufliche Vorsorge knüpft dabei grundsätzlich an die Erwerbstätigkeit an. Haben sich die Ehegatten für eine klassische Aufgabenteilung in der Ehe entschieden und geht einer zur Hauptsache einer Erwerbstätigkeit nach, während der andere den Haushalt führt und die Kinder betreut, so verfügt der erwerbstätige Ehegatte regelmässig über eine wesentlich bessere Vorsorge als der nicht erwerbstätige. Während der Ehe dauern ergeben sich daraus keine besonderen Schwierigkeiten. Die Vorsorge des Erwerbstätigen sichert den Familienunterhalt auch im Alter, bei Invalidität und bei Tod. Wird die Ehe indessen anders als durch Tod aufgelöst, so führt die Anknüpfung der Vorsorge an die Erwerbstätigkeit dazu, dass die unterschiedliche Aufgabenteilung in der Ehe nachhaltige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Stellung geschiedener Ehegatten hat und den haushaltsführenden Ehegatten benachteiligt. Unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung und der Gleichstellung von Mann und Frau einerseits und des dem Eherecht zu Grunde liegenden Partnerschaftsprinzips dürfte es heutzutage unbestritten sein, dass die Nachteile, die der haushaltsführende Ehegatte durch die Arbeitsteilung während der Ehe erleidet, ausgeglichen werden müssen.

Das Scheidungsrecht soll daher durch einen entsprechenden Anspruch ergänzt werden, wonach die während der Ehe erworbenen Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge unter den Ehegatten aufgeteilt werden sollen. Zur Frage der technischen Durchführung und den zwingend notwendigen Anpassungen der einschlägigen Gesetze betreffend die berufliche Vorsorge sei auf die Ausführungen in Bericht und Antrag Nr. 21/1998 und in der Stellungnahme Nr. 115/1998 verwiesen.

2.3 Regelung gemäss Schweizerischer Vorlage

Nachdem sich die hier zu Grunde liegende Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts auf die mittlerweile verabschiedete Revision des Schweizerischen Scheidungsrechts abstützt und das liechtensteinische Sozialversicherungsrecht dem Schweizerischen Recht weitgehend ähnlich ist, ist die Regierung der Auffassung, dass sich die Regelung des Anspruches auf die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge an die entsprechende Regelung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch anlehnen sollte, zumal die vom Schweizerischen Gesetzgeber gefundene Lösung nach Meinung der Regierung eine ausgewogene und durchdachte Lösung darstellt.

2.4 Grundzüge der Anspruchsregelung

2.4.1 Selbständiger Anspruch

Vorerst ist danach zu fragen, wie der Anspruch auf die Aufteilung der Anwartschaften zu qualifizieren ist. Dabei erscheint es in Anlehnung an die Schweizerische Lösung richtig, den Aufteilungsanspruch neben den sonstigen Scheidungsfolgen als selbständigen Anspruch auszugestalten. In Frage gekommen wäre

die Einbindung in die Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses. Es bestehen jedoch verschiedene Gründe, dies nicht zu tun.

Grundsätzlich befindet man sich hier in einem Rechtsbereich, der nicht einfach dem „gewöhnlichen“ Vermögen der Ehegatten zuzuordnen ist. Die Durchführung der beruflichen Vorsorge findet unter Einbezug von Vorsorgeeinrichtungen statt und die durch Beiträge erworbenen Anwartschaften sind aufgrund der sozialpolitischen Zweckbindung weitgehend der freien Verfügungsmacht der Berechtigten entzogen. Ferner ist die Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses auch schon im Zeitpunkt einer allfälligen Trennung vorzunehmen. Dies ist im Sozialversicherungsrecht zu vermeiden, da getrennte Ehegatten rein rechtlich gesehen noch verheiratet (das Band der Ehe besteht noch) sind und das Sozialversicherungsrecht gewisse Leistungen an den Zivilstand anknüpft. Die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge verlangt daher auch nach einer eigenständigen Regelung und somit nach der Schaffung eines selbständigen Anspruches.

2.4.2 Elemente der Anspruchsregelung

Die vorgesehene Regelung unterscheidet grundsätzlich zwei Konstellationen. Der eigentliche Hauptfall betrifft die Aufteilung der Anwartschaften, wenn im Zeitpunkt der Scheidung noch kein Vorsorgefall eingetreten ist. Eine Bestimmung beschäftigt sich darauf bezogen mit der Frage, inwieweit die Ehegatten über ihren Aufteilungsanspruch mittels Vereinbarung verfügen können. Ferner ist eine Entschädigung vorgesehen, wenn bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist, oder die Ansprüche aus anderen Gründen nicht geteilt werden können (näheres dazu unten bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen). Ferner waren spezielle Verfahrensbestimmungen vorzusehen.

2.4.3 Eingliederung in die Revisionsvorlage zum Scheidungsrecht

Nachdem die Regierung der Auffassung ist, dass die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge als selbständiger Anspruch ausgestaltet werden soll, war nach einer geeigneten Stelle in der bereits vorliegenden Scheidungsrechtsrevision zu suchen, wo die Regelung sinnvollerweise eingeführt werden kann. Die Aufteilungsregelung gehört dabei grundsätzlich zum Titel der Scheidungsfolgen. Das Ehegesetz (bzw. die Revisionsvorlage) regelt im 3. Abschnitt des dritten Teils unter den Art. 66 ff. die einzelnen Scheidungs- und Trennungsfolgen. Der vierte Titel beschäftigt sich mit der Frage der Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses (Art. 73 ff.). Die Regierung schlägt vor, den Anspruch auf Aufteilung der während der Ehe erworbenen Anwartschaften gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen neu unter dem Titel „V. Berufliche Vorsorge“ einzugliedern (Art. 89b - 89d). Der Titel „V. Kindesrecht“ wird zu „VI. Kindesrecht“ und erhält die Artikelnummerierung 89e und 89f. Aufgehoben werden somit nur noch die Art. 89g bis 89s. Ferner wurde einige weitere Anpassungen notwendig, die sich aus den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ergeben.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

3.1 **Anspruchsregelung im Ehegesetz**

Zu Art. 89b

Ausgangspunkt der neuen Regelung ist, dass im Zeitpunkt der Scheidung bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist. Art. 89b legt dem Teilungsanspruch die während der Ehedauer bis zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft erworbenen Austrittsleistungen nach den Regeln über die Freizügigkeit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und der Pensionsversicherung für das Staatspersonal zugrunde. Diese Bestimmungen sind es, die neben der Anspruchsgrundlage im Scheidungsrecht zwingend legiferiert werden müssen, um dem Vollzug der Aufteilung und der Übertragung der Ansprüche die notwendigen sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen zu verschaffen.

Die Austrittsleistungen werden jeweils nach den Freizügigkeitsregelungen berechnet. Von der im Zeitpunkt der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft vorhandenen Austrittsleistung wird die Austrittsleistung abgezogen, die ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschliessung bereits erworben hatte. Die Hälfte dieses Saldos steht grundsätzlich dem anderen Ehegatten zu, sofern im Rahmen von Art. 89c nichts anderes vereinbart wurde. Sind beide Ehegatten bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge versichert, so ist die Berechnung für beide Ehegatten getrennt vorzunehmen. Die Differenz der gegenseitigen Ansprüche ist durch Teilung auszugleichen (Abs. 2). Allerdings wird nur ein positiver Saldo berücksichtigt. Haben sich die Austrittsleistungen während der Ehe vermindert, weil beispielsweise ein Barbezug erfolgt ist, der fortan dem Güterrecht untersteht, so bleibt dieser negative Saldo ausser Betracht.

Wichtig ist, dass der Anspruch gemäss Art. 89b im Geiste des Zwecks der Regelung einem Ehegatten nicht in bar ausbezahlt wird. Vielmehr bleibt der Anteil der Austrittsleistung, der auf ihn übertragen wird, für die Vorsorge gebunden.

Zu Art. 89c

Die Bestimmung sieht vor, dass die Ehegatten im Rahmen einer allfälligen Scheidungsvereinbarung teilweise oder ganz auf ihren Anspruch verzichten können. Dies aber nur, wenn eine entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist.

Art. 89c hält also den Vereinbarungsspielraum, den die Ehegatten haben, fest. Grundsätzlich soll es den Ehegatten unbenommen sein, mittels Vereinbarung die Aufteilung der Anwartschaftsansprüche festzulegen, teilweise oder ganz darauf zu verzichten. Um den Zweck der Anspruchsaufteilung zu gewährleisten, ist diese Verfügungsfreiheit aber durch die Voraussetzung zu beschränken, dass die Alters- oder Invalidenvorsorge des verzichtenden Ehegatten auf andere Weise gesichert sein muss.

Diese Regelung berücksichtigt des weiteren Fälle, in welchen eine Aufteilung der Anwartschaftsansprüche sinnlos ist oder dem Vorsorgezweck unter Umständen sogar zuwiderläuft. Denkbar ist zum Beispiel, dass ein Ehegatte den anderen aus seinem übrigen Vermögen abfinden kann und bei entsprechender Sicherung der Abfindung oder eines Teils der Abfindung für Vorsorgezwecke eine Anwartschaftsaufteilung nicht nötig ist, dem theoretisch Anspruchsberechtigten gegenüber der Abfindung also keine Vorteile zugute kommen. Dem Vorsorgezweck entgegenlaufen würde eine Aufteilung der Anwartschaftsansprüche etwa dann, wenn sich ein Ehegatte dem anderen gegenüber zu einer lebenslangen Scheidungsrente verpflichtet. Wird nun der Rentenschuldner invalid, so müsste durch die Aufteilung der Austrittsleistungen mit einer erheblichen Kürzung der Invaliden

rente gerechnet werden, was wiederum dazu führen würde, dass der invalide Rentenschuldner seinen Rentenverpflichtungen nicht mehr nachkommen könnte.

Gemäss Art. 89c Abs. 2 der überarbeiteten Vorlage kann das Gericht die Teilung ganz oder teilweise verweigern, wenn sie aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig wäre. Unbilligkeit kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine erwerbstätige Ehefrau ihrem Ehemann das Studium finanziert hat und dieser vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit steht, die es ihm inskünftig erlauben, eine bessere Altersvorsorge aufzubauen als die Ehefrau.

Im Übrigen hat das Gericht eine Vereinbarung betreffend die Aufteilung der Austrittsleistungen daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht offensichtlich unangemessen ist und tatsächlich dem wohlüberlegten Willen der Parteien entspricht, was sich analog zu Vereinbarungen über andere Scheidungsfolgen aus Art. 50 der Ehegesetzvorlage und § 519 der ZPO-Vorlage ergibt (vgl. hierzu die Ausführungen weiter unten zu den entsprechenden Ergänzungen). Massstab für die Angemessenheit der Vereinbarung ist Art. 89c Abs. 1.

Zu Art. 89d

Ist bei den Ehegatten bereits ein Vorsorgefall eingetreten, sei es, dass er das Rentenalter erreicht hat, sei es, dass er invalid geworden ist, so kann keine Aufteilung in der dargelegten Weise mehr stattfinden. Sowohl die Alters- wie auch die Invalidenrente wird in der beruflichen Vorsorge grundsätzlich in Prozenten des massgeblichen Altersguthabens berechnet. Dies beruht auf Durchschnittswerten, so dass im Einzelfall die ausbezahlten Renten je nach tatsächlicher Lebensdauer einen weit höheren oder eben geringeren Betrag als das ganze Altersguthaben ausmachen können. Es ist deshalb nicht möglich, einen Teil des Anspruchs auf den anderen Ehegatten zu übertragen, was nicht bedeutet, dass kein Ausgleich stattfinden soll.

Die hier vorgeschlagene Regelung betrifft mehrere unterschiedliche Konstellationen. Im Vordergrund steht der Fall, dass entweder beide Ehegatten im Rentenalter stehen (oder invalid sind) oder dass dies wenigstens für den Ehegatten zutrifft, der über eine bessere Vorsorge verfügt als der andere. Es ist aber auch möglich, dass der während der Ehe hauptsächlich erwerbstätige Ehegatte das Rentenalter noch nicht erreicht hat, wohl aber der andere Ehegatte. Wegen der Verschiedenheit der Fälle und des Umstandes, dass es sich statistisch um wenige Scheidungen handeln wird, soll das Gericht verpflichtet werden, eine angemessene Entschädigung zuzusprechen. „Angemessen“ ist eine Entschädigung, wenn sie die Ehedauer, die unterschiedlichen Vorsorgebedürfnisse der Parteien je nach Alter und die übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse mit Blick auf die Vorsorge berücksichtigt. Grundsätzlich kann die Entschädigung freilich in Form einer Kapitalabfindung oder in Form von Renten erfolgen. Im Hinblick auf die Ausarbeitung der Gesetzesvorlagen für die Durchführung der Anwartschaftsaufteilungen wird auch die Variante zu prüfen sein, von der Vorsorge eines entschädigungspflichtigen Ehegatten, bei dem noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, einen Teil dem anderen Ehegatten als Austrittsleistung zu übertragen.

„Aus anderen Gründen“ als dem Eintritt des Vorsorgefalls kann eine Aufteilung der Austrittsleistungen beispielsweise nicht möglich sein, wenn ein Ehegatte einer ausländischen Versicherungseinrichtung angeschlossen ist, und das massgebliche ausländische Recht die Aufteilungsmöglichkeit nicht kennt.

Zu Art. 89e und 89 f

Die Aufteilung der Austrittsleistungen betrifft nicht nur die Scheidungsparteien, sondern auch deren Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Diese müssen somit in das Verfahren einbezogen werden. Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Anspruchsberechtigten richten sich nach den einschlägigen Gesetzen im Sozialversicherungsrecht. Hier zeigt sich die liechtensteinische Rechtslage

gegenüber derjenigen in der Schweiz als komplexer, da das liechtensteinische Recht betreffend die berufliche Vorsorge zum einen das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge, LGB1. 1988 Nr. 12, und zum anderen das Gesetz vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGB1. 1989 Nr. 7, kennt. Die Regelungen sind in Bezug auf die hier zu lösende Problematik insbesondere insofern unterschiedlich, als allfällige Streitigkeiten zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und den Anspruchsberechtigten im ersten Fall durch die ordentlichen Gerichte ausgetragen werden, bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal hingegen der Verwaltungsrechtsweg zur Anwendung gelangt.

Keine Probleme diesbezüglich ergeben sich dann, wenn sich die Scheidungsparteien über die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Anwartschaften einig sind. Dieser Fall wird von Art. 89e geregelt.

Die Ehegatten können sich demnach in der Scheidungsvereinbarung auf eine bestimmte Aufteilung der Austrittsleistungen einigen. In der Vereinbarung kann bestimmt sein, welcher Teil (Prozentsatz) der Vorsorgeguthaben des einen Ehegatten dem anderen auszurichten sind. Es ist aber auch möglich, dass ein bestimmter Betrag festgehalten wird. Im letzteren Fall kann das Gericht die Vereinbarung aber nur genehmigen, wenn die betroffenen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge die Durchführbarkeit der Vereinbarung bestätigt hat. Mit der gerichtlichen Genehmigung wird die Aufteilung dann auch für die Vorsorgeeinrichtungen verbindlich. Das Gericht teilt den jeweils betroffenen Vorsorgeeinrichtungen die diesbezügliche Entscheidung von Amtes wegen mit, und diese haben sie zu vollziehen.

Art. 89f regelt den Fall, dass eine zwischen den Ehegatten getroffene Vereinbarung nicht genehmigt werden kann oder eine Vereinbarung nicht zustande kommt, weil

sich die Ehegatten untereinander oder mit den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht einigen können. Das Gericht hat diesfalls in Anwendung der Art. 89b ff. eine Aufteilung der Vorsorgeguthaben im Urteil vorzunehmen.

Diese Aufteilung kann hier aber nur in Prozenten erfolgen. Das Gericht kann nicht im Scheidungsurteil einen festen Betrag bestimmen, weil das Scheidungsurteil die Rechtslage zwischen den Ehegatten einerseits und den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge andererseits nicht verbindlich festlegen kann. Ebenso soll nur eine quotenmässige Aufteilung der Austrittsleistungen durch das Scheidungsgericht erfolgen, um das Scheidungsverfahren nicht durch abgesonderte Verfahren zur Feststellung der Höhe der Austrittsleistungen unnötig zu verzögern. Im Falle der Pensionsversicherung für das Staatspersonal sind es ohnehin die Organe der Versicherung und im allfälligen Verwaltungsrechtswege die Regierung und die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, die über die Ansprüche der Versicherten gegenüber der Pensionsversicherung zu entscheiden haben. Das Verfahren soll hier deshalb zweigeteilt werden.

Im Scheidungsurteil wird der Aufteilungsschlüssel und gleichzeitig auch das Datum der Eheschliessung sowie das Datum der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft verbindlich festgelegt. Das Scheidungsgericht überweist nach Rechtskraft der Entscheidung diese an die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen, die unter Berücksichtigung des im Scheidungsurteils festgelegten Aufteilungsschlüssels die Höhe der zu teilenden, während der Ehedauer bis zur Auflösung der häuslichen Gemeinschaft erworbenen Austrittsleistungen festlegen, um nachher die entsprechenden Übertragungen der Ansprüche vollziehen zu können. Freilich ist nicht ausgeschlossen, dass es zwischen den Ehegatten und Vorsorgeeinrichtungen zu Streitigkeiten über die Höhe der zu teilenden Ansprüche kommt.

Zu § 6 (Übergangsbestimmung)

Da die Vorschriften betreffend die Aufteilung der Austrittsleistungen aus den oben aufgeführten Gründen nicht gleichzeitig mit der Scheidungsrechtsrevision in Kraft treten können, soll im Sinne des Art. 89d eine Übergangslösung geschaffen werden. Mit dieser kann ein Ausgleich für allfällige Nachteile in der beruflichen Vorsorge durch die Aufgabenteilung in der Familie schon in jenen Fällen erfolgen, in welchen sich die Ehegatten nach neuem Recht (also auch in den Fällen der hängigen Verfahren gemäss § 3), aber noch vor Inkrafttreten der Regelung betreffend die berufliche Vorsorge rechtskräftig scheiden lassen. Da eine Aufteilung und Übertragung von Austrittsleistungen in diesem Zeitraum noch nicht möglich ist, ist dem benachteiligten Ehegatten eine Entschädigung auszurichten. Die „Angemessenheit“ richtet sich dabei nach den gleichen Kriterien wie bei Art. 89d.

3.2 Anpassung anderer Bestimmungen der Vorlage

Der Einbezug der Regelung des Grundsatzanspruches auf die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge, wie sie nun in den Art. 89b bis 89d der Ehegesetzvorlage vorgesehen sind, bedingt die Anpassung verschiedener Bestimmungen der Revisionsvorlage:

Art. 42 der Ehegesetzvorlage sieht vor, dass die Bestimmungen über die Folgen der Scheidung auch im Falle der Ungültigerklärung einer Ehe zur Anwendung gelangen. Dies sollte nach Ansicht der Regierung auch für die berufliche Vorsorge gelten.

Die Art. 50 und 67 EheG sowie § 519 ZPO waren der Vollständigkeit halber analog zur Nennung der übrigen Scheidungsfolgen durch die Erwähnung der Aufteilung der Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge zu ergänzen.

3.3 Inkrafttreten

Abs. 2 der Inkrafttretensbestimmung am Schluss der Ehegesetz- und der ZPO-Vorlage sieht jeweils vor, dass die die Regelung der Aufteilung der Austrittsleistungen betreffenden Bestimmungen erst mit der Gesetzwerdung der Voraussetzungen für die Durchführung der Aufteilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen in den einschlägigen Gesetzen in Kraft treten. Das Gleiche muss auch für die an diesen Bereich anknüpfenden Teilsätze von Bestimmungen gelten. Dies betrifft im Bereich des Ehegesetzes die Art. 42 Abs. 4, 50, 67 und 89b bis 89d. Im Bereich der ZPO ist einzig der inhaltliche Bezug in § 519 betroffen.

4. **ANTRAG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle nachstehende überarbeitete Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr...

ausgegeben am 199.

Gesetz vom. . . über die Abänderung des Ehegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Ehegesetz vom 13. Dezember 1973, LGB1. 1974 Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Oktober 1992, LGB1. 1993 Nr. 53, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1

1) Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Braut und der Bräutigam das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 38 Abs. 1

1) Eine Ehe ist ungültig, wenn ein Ehegatte nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Vorschriften über den Erwerb des Landesbürgerrechts umgehen wollte.

Art. 40 Abs. 2

2) In den Fällen der Art. 31, 35, 36 und 37 kann die Klage nur von dem in seinen Rechten verletzten Ehegatten und im Falle von Art. 34 nur vom gesetzlichen Vertreter erhoben werden.

Art. 42

1) Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so nehmen die Ehegatten den Namen wieder an, den sie vor dem Abschluss der Ehe getragen haben. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 66 sinngemäss.

2) Für die Regelung von Unterhaltsansprüchen nach der Ungültigerklärung einer Ehe sind die Bestimmungen der Art. 67 ff. sinngemäss heranzuziehen. Dabei ist es für die Bemessung eines allfälligen Unterhaltes nach Billigkeit auch zu berücksichtigen, ob der Grund, der zur Ungültigerklärung der Ehe führte, einem Ehegatten beim Eingehen der Ehe bekannt war oder bekannt sein musste.

3) Für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten nach einer Ungültigerklärung der Ehe gelten, sofern in den Ehepakten keine entsprechende Vorsorge getroffen worden ist, die Bestimmungen der Art. 73 ff.

4) Für die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge gelten die Bestimmungen der Art. 89b bis 89d.

Überschrift vor Art. 50 Scheidung und

Trennung der Ehe

1. Abschnitt

Scheidung der Ehe

I. Scheidung auf gemeinsames Begehren

Art. 50 Umfassende

Einigung

1) Verlangen die Ehegatten gemeinsam die Scheidung und reichen sie eine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen mit den nötigen Belegen ein, so hört das Gericht sie getrennt und zusammen an; es überzeugt sich davon, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen und die Vereinbarung genehmigt werden kann.

2) Liegen die Voraussetzungen im Sinne von Abs. 1 vor, so spricht das Gericht die Scheidung durch Urteil aus und genehmigt die Vereinbarung bezüglich des Unterhaltes, der Zuweisung der Ehewohnung, der Verteilung des Hausrates, der Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses und der Aufteilung der Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge. Ebenso prüft und genehmigt das Gericht die Vereinbarung bezüglich der Nebenfolgen betreffend den

Unterhalt, die Pflege und Erziehung der Kinder sowie den Verkehr zwischen Eltern und Kinder nach den Vorschriften des ABGB.

3) Ist eine Vereinbarung unvollständig oder nicht genehmigungsfähig, so versucht der Richter zwischen den Ehegatten eine Einigung bezüglich der fehlenden oder mangelhaften Punkte herbeizuführen. Ist eine Einigung nicht möglich, so erfolgt das weitere Verfahren nach Art. 51 oder 54.

Art. 51

Teileinigung

1) Wird von den Ehegatten gemeinsam die Scheidung begehrt, jedoch keine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vorgelegt, und erklären die Ehegatten, dass das Gericht die Scheidungsfolgen beurteilen soll, über die sie sich nicht einig sind, so hat das Gericht die noch offenen Punkte zu regeln.

2) Das Gericht hört die Ehegatten zum Scheidungsbegehren und zu den Scheidungsfolgen, über die sie sich geeinigt haben, sowie zur gemeinsamen Erklärung, dass die übrigen Folgen gerichtlich zu beurteilen sind, wie bei der umfassenden Einigung an.

3) Zu den Scheidungsfolgen, über die sie sich nicht einig sind, stellt jeder Ehegatte Anträge.

*Art. 52 Wirkung des
Scheidungsurteils*

Mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils ist das Band der Ehe gelöst.

*Art. 53 Zeitpunkt des
Scheidungsbegehrens*

Das Gesuch um Scheidung auf gemeinsames Begehren kann erst gestellt werden, wenn seit der Eheschliessung ein Jahr vergangen ist.

*Art. 54 Wechsel zur Scheidung
auf Klage*

1) Entscheidet das Gericht, dass die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht oder nicht mehr erfüllt sind, so setzt es jedem Ehegatten Frist an, um das Scheidungsbegehren durch eine Klage zu ersetzen.

2) Lassen beide Ehegatten die Frist unbenutzt verstreichen, ohne Klage zu erheben, so weist das Gericht das ursprüngliche Scheidungsbegehren ab.

3) Das Recht der Ehegatten, neuerlich ein gemeinsames Scheidungsbegehren oder eine Scheidungsklage einzureichen, wird durch die Abweisung im Sinne von Abs. 2 nicht berührt.

Überschrift vor Art. 55

II. Scheidung auf Klage

A. Nach Getrenntleben

Art. 55 3 Jahre

Getrenntleben

Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage oder bei Wechsel zur Scheidung auf Klage mindestens drei Jahre getrennt gelebt haben.

Überschrift vor Art. 56

B. Unzumutbarkeit

Art. 56

Grundsatz

Vor Ablauf der dreijährigen Frist kann ein Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus erheblichen Gründen, die überwiegend dem anderen Ehegatten zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann.

Art. 57
Versöhnungsversuch

Das Gericht hat nach Einlangung einer Scheidungsklage, welche sich auf Art. 56 stützt, einen Versöhnungsversuch durchzuführen, der einmal zu wiederholen ist, wenn Aussicht auf Aussöhnung besteht. Die Ehegatten haben zu den Versöhnungsversuchen persönlich und ohne Vertreter zu erscheinen.

Art. 58 *Unterbrechung des
Verfahrens*

Kommt das Gericht nach Abschluss des Versöhnungsverfahrens im Zuge des Scheidungsverfahrens nach Art. 56 zur Ansicht, dass eine Möglichkeit zur Aussöhnung der Ehepartner besteht, so kann das Gericht das Verfahren für einen angemessenen Zeitraum unterbrechen. Die Unterbrechungsgründe der ZPO werden dadurch nicht berührt.

Überschrift vor Art. 59 C.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 59 *Zustimmung zur Scheidungsklage;
Widerklage*

Verlangt ein Ehegatte die Scheidung nach Getrenntleben oder wegen Unzumutbarkeit und stimmt der andere Ehegatte ausdrücklich zu oder erhebt er Widerklage und begehrt darin selbst die Scheidung, so ist das weitere Verfahren nach

den Bestimmungen über die Scheidung auf gemeinsames Begehren unter den dort geregelten Voraussetzungen durchzuführen. Ist der Verfahrenswechsel erfolgt, so ist ein Rückwechsel nach Art. 54 ausgeschlossen.

Art. 60 Vorsorgliche

Massnahmen

1) Jeder Ehegatte kann nach Eintritt der Rechtshängigkeit für die Dauer des Verfahrens den gemeinsamen Haushalt aufheben.

2) Während der Dauer des Prozesses kann das Gericht über Antrag durch einstweilige Verfügung einem Ehegatten und den Kindern den anständigen Unterhalt ausmessen oder andere vorsorgliche Massnahmen treffen, wenn es das Wohl eines Ehegatten oder jenes der Kinder erfordert. Die Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sind sinngemäss anwendbar.

3) Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar für Verfahren bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren.

Art. 61 Amtswegige

Untersuchung

Das Gericht hat von Amtes wegen zu untersuchen, ob die Scheidungsgründe des dreijährigen Getrenntlebens oder der Unzumutbarkeit vorliegen und ob der Scheidungsklage stattgegeben werden kann.

Art. 62

Scheidungsurteil

- 1) Die Scheidung auf Klage erfolgt durch Urteil.

- 2) Das Gericht hat die Scheidung auszusprechen, wenn es aufgrund der Durchführung des jeweiligen Verfahrens objektiv und nach freier Überzeugung festgestellt hat, dass:
 - a) nach Anrufung des Art. 55 die Voraussetzung des dreijährigen Getrenntlebens vorliegt;
 - b) nach Anrufung des Art. 56 die Fortsetzung der Ehe unzumutbar ist;
 - c) im Sinne des Art. 59 ein beiderseitiger Scheidungswille besteht und die übrigen Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen über die Scheidung auf gemeinsames Begehren vorliegen.

- 3) Mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils ist das Band der Ehe gelöst.

Überschrift vor Art. 63

2. Abschnitt

Trennung der Ehe

*Art. 63 Voraussetzungen und
Verfahren*

- 1) Die Ehegatten können gemeinsam oder einzeln die Trennung verlangen.
- 2) Die Trennung wird unter den gleichen Voraussetzungen und nach dem gleichen Verfahren wie die Scheidung ausgesprochen.
- 3) Das Recht, die Scheidung zu verlangen, wird durch die Trennung nicht berührt.

*Art. 64 Wirkungen des
Trennungsurteils*

Das Trennungsurteil hebt mit Eintritt der Rechtskraft die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft und zur ehelichen Treue auf. Das Eheband bleibt bestehen.

*Art. 65 Wiederaufnahme der ehelichen
Gemeinschaft*

- 1) Das Trennungsurteil verliert seine Wirkung, wenn die getrennten Ehegatten die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehmen und davon das Gericht durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung verständigen.
- 2) Die Regelung betreffend die Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses bleibt vom Dahinfallen des Trennungsurteiles unberührt.

Überschrift vor Art. 66

**3. Abschnitt Folgen der Scheidung
und Trennung**

I. Namensrecht

*Art. 66 Wiederannahme eines früheren
Namens*

1) Geschiedene oder getrennte Ehegatten behalten, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt wird, weiterhin ihren bisherigen ehelichen Familiennamen (Art. 44).

2) Der Ehegatte, dessen Familienname bei der Eheschliessung geändert wurde, hat jedoch das Recht, binnen einem Jahr nach Rechtskraft des auf Scheidung lautenden Urteils gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten zu erklären, dass er den angestammten Namen oder den Namen, den er vor der Eheschliessung trug, wieder annimmt.

3) Die Familiennamen der Kinder werden durch die Namensänderungen im Sinne des vorstehenden Abs. 2 nicht berührt.

Überschrift vor Art. 67

II. Regelung der Folgen

Art. 67

Grundsatz

1) Die Ehegatten können unabhängig von der Art der Scheidung oder Trennung Vereinbarungen über den Unterhalt, die Zuweisung der ehelichen Wohnung, die Verteilung des Hausrates und die Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses, die Aufteilung der Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge sowie über den Unterhalt, die Pflege und Erziehung der Kinder und den Verkehr zwischen ihnen und den Kindern treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Gerichts.

2) Haben die Ehegatten keine Vereinbarung über die Nebenfolgen getroffen oder ist die vorgelegte Vereinbarung vom Gericht nicht genehmigt worden, so hat es nach den in den nachfolgenden Titeln festgelegten Grundsätzen im Urteil eine Regelung zu treffen.

3) Vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren und Art. 89a.

Überschrift vor Art. 68

III. Unterhalt

Art. 68

Unterhaltsbemessung

1) Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge, dem Stamm seines Vermögens und weiterwirkender Ehepakete selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten.

2) Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Aufgabenteilung während der Ehe;
- b) die Dauer der Ehe;
- c) die Lebensstellung während der Ehe;
- d) das Alter und die Gesundheit der Ehegatten;
- e) Einkommen und Vermögen der Ehegatten;
- f) der Umfang und die Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder;
- g) die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten der Ehegatten sowie der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person;
- h) die Anwartschaften aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung und aus der beruflichen oder einer anderen privaten oder staatlichen Vorsorge.

3) Würde durch Gewährung des nach Abs. 2 bestimmten Unterhaltes der eigene Unterhalt des unterhaltsverpflichteten Ehegatten bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen gefährdet, so braucht er nur soviel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider geschiedenen oder getrennten Ehegatten der Billigkeit entspricht.

4) Ein Beitrag kann ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden, wenn er offensichtlich unbillig wäre, weil die berechnete Person:

- a) ihre Pflicht, zum Unterhalt der Familie beizutragen, grob verletzt hat;
- b) ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat;
- c) gegen die verpflichtete Person oder eine dieser nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen hat.

Art. 69 *Art der*
Unterhaltsgewährung

1) Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren, die monatlich im voraus zu entrichten ist.

2) Statt der Rente kann der Berechnete eine Abfindung verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

*Art. 70 Änderung in den
Verhältnissen*

1) Ist eine wesentliche und dauernde Änderung in den einkommens- und vermögensrechtlichen Verhältnissen eingetreten, kann das Gericht auf Klage die Rente erhöhen, herabsetzen, aufheben oder für eine bestimmte Zeit einstellen.

2) Die berechnigte Person kann die Erhöhung der Rente jedoch nur dann verlangen, wenn bei der Scheidung oder Trennung keine den gebührenden Unterhalt deckende Rente festgesetzt werden konnte, die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person sich aber entsprechend verbessert haben.

3) Das Gericht kann darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen unabhängig von Abs. 2 eine Erhöhung des Unterhaltes festsetzen, wenn dies aufgrund:

- a) einer besonderen und unverschuldeten Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten, wie bei schwerer Krankheit, schwerem Gebrechen oder wegen hohen Alters, oder
- b) besonderer Vorleistungen während der Ehe und
- c) der nahehelichen Solidarität im Verhältnis zur Dauer der Ehe gerechtfertigt erscheint und es die einkommens- und vermögensrechtlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen zulassen, ohne dass dieser durch die Erhöhung des Unterhaltes unbillige Einschränkungen hinnehmen müsste.

4) Die Ehegatten können in der Vereinbarung die Änderung der darin festgesetzten Rente ganz oder teilweise ausschliessen.

5) Die Rente kann durch Vereinbarung oder durch gerichtlichen Entscheid dem Landesindex für Konsumentenpreise oder einem gleichwertigen Nachfolgeindex unterstellt werden.

Art. 71

Verwirkung

Der Berechtigte verwirkt den Unterhaltsanspruch, wenn er sich nach der Scheidung oder Trennung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht.

Art. 72 *Erlöschen*

und Ruhen

1) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten. Nur soweit er auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit gerichtet ist oder sich auf Beiträge bezieht, die beim Tode des Berechtigten fällig sind, bleibt er auch nachher bestehen.

2) Mit dem Tode des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht vorbehaltlich Abs. 3 auf die Erben als Nachlassverbindlichkeit über. Der Berechtigte muss sich jedoch die Herabsetzung der Unterhaltsrente auf einen Betrag gefallen lassen, der bei Berücksichtigung der Verhältnisse der Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entspricht.

3) Ein nach Art. 68 Abs. 4 gekürzter Unterhaltsbeitrag erlischt mit dem Tod des Verpflichteten.

4) Geht der Unterhaltsberechtigte eine Lebensgemeinschaft ein, so ruht für deren Dauer die Unterhaltspflicht. Bei Wiederverheiratung der berechtigten Person erlischt die Unterhaltspflicht. Abgesehen von diesen Fällen des Ruhens und Erlöschens der Unterhaltspflicht geht dieselbe dem Range nach den Unterhaltspflichten anderer Personen vor.

Überschrift vor Art. 73

IV. Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses

Art. 73 Gegenstand der Aufteilung

- 1) Wird eine Ehe für ungültig erklärt, geschieden oder getrennt, so ist der während der Ehe erzielte Vermögenszuwachs unter den Ehegatten aufzuteilen.

- 2) Der nach der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft erzielte Vermögenszuwachs hat bei der Zuwachsaufteilung ausser Betracht zu bleiben.

Art. 74 Aufteilungsmasse

Zur Aufteilungsmasse gehört jeder von den Ehegatten während der Ehe bis zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft erzielte Vermögenszuwachs, der nicht unter die in diesem Gesetz angeführten Ausnahmen fällt.

*Art 75 Aus genommene Vermögenswerte;
Eigengut*

- 1) Der Aufteilung unterliegen nicht Vermögenswerte, die
 - a) ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat, oder
 - b) dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein oder unmittelbar der Ausübung seines Berufes dienen, oder
 - c) Schmerzensgeldansprüche oder andere höchstpersönliche Ansprüche.

2) Die Ehewohnung sowie der Hausrat, auf deren Benützung ein Ehegatte zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist, sind in die Aufteilung auch dann einzubeziehen, wenn sie ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat.

*Art. 76 Erträge aus
Eigengut*

Erträge aus Eigengut zählen zu dem während der Ehe erzielten Vermögenszuwachs, wenn und soweit sie vom Berechtigten hierzu bestimmt oder für Anschaffungen verwendet wurden, die dem Gebrauch der Ehegatten dienen.

*Art. 77 Ersatzanschaffungen aus
Eigengut*

Ersatzanschaffungen aus Eigengut sind nur dann in die Aufteilung miteinzubeziehen, wenn und soweit sie vom Berechtigten hierzu bestimmt wurden oder dem dauernden Gebrauch beider Ehegatten dienen.

Sachüberschrift vor Art. 78

*Aufteilungsgrundsätze
Art. 78 a)
Billigkeit*

1) Die Aufteilung ist nach Billigkeit vorzunehmen. Dabei ist besonders auf Gewicht und Umfang des Beitrages jedes Ehegatten bei der Schaffung des Vermögens Bedacht zu nehmen. Als Beitrag sind hierbei auch die Leistung des Unterhaltes, die Mitwirkung im Erwerb, soweit sie nicht anders bereits abgegolten worden ist, die Führung des gemeinsamen Haushaltes, die Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder und jeder sonstige eheliche Beistand zu werten.

2) Im Rahmen der Aufteilung sind nach billigem Ermessen auch jene Schulden mit in Anschlag zu bringen, die zur Schaffung der der Aufteilung unterliegenden Vermögensstücke oder zur Deckung des ehelichen Lebensaufwandes aufgewendet worden sind und zum Zeitpunkt der Aufteilung noch unberichtigt aushaften.

3) Die über die Aufteilung zu treffende Ermessensentscheidung hat insbesondere auch auf das Wohl und die Interessen der Kinder Bedacht zu nehmen.

*Art. 79 b) Rücksichtnahme auf die
Lebensbereiche*

Die Aufteilung soll so vorgenommen werden, dass sich die Lebensbereiche der geschiedenen oder getrennten Ehegatten künftig möglichst wenig berühren. Unternehmen, Gesellschaften, Betriebe und ähnliches sollen dabei in der Verfügungsgewalt des Ehegatten bleiben, der sie bisher besass oder leitete.

*Art. 80 Gerichtliche
Anordnungen*

1) Bei der Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses kann das Gericht die Übertragung von Eigentum an beweglichen körperlichen Sachen oder eines Anwartschaftsrechtes darauf und die Übertragung von Eigentum oder sonstigen Rechten an unbeweglichen Sachen von einem auf den anderen Ehegatten sowie die Begründung von dinglichen Rechten oder schuldrechtlichen Rechtsverhältnissen zugunsten des einen Ehegatten an unbeweglichen Sachen des anderen anordnen.

2) Soweit aufzuteilende Vermögensbestandteile im Eigentum eines Dritten stehen, darf das Gericht die Übertragung von Rechten und Pflichten, die sich auf diese Sache beziehen, nur mit Zustimmung des Eigentümers anordnen.

Art. 81

Ehewohnung

1) Für die Ehewohnung kann das Gericht, wenn sie kraft Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechtes eines oder beider Ehegatten benützt wird, die Übertragung des Eigentums oder des dinglichen Rechtes von einem auf den anderen Ehegatten oder die Begründung eines schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses zu gunsten eines Ehegatten anordnen.

2) Wenn die Ehewohnung, welche im Eigentum eines Ehegatten steht und von der Aufteilung ausgenommen ist (Art. 75 Abs. 1), dem anderen Ehegatten zur Weiterbenützung überlassen wird (Art. 75 Abs. 2), darf zur Begründung dieser Weiterbenützung neben einem schuldrechtlichen Rechtsverhältnis nur ein Nutzniessungs- oder Wohnrecht angeordnet werden.

3) Sonst kann das Gericht ohne Rücksicht auf eine Regelung durch Vertrag oder Satzung anordnen, dass ein Ehegatte anstelle des anderen in das der Benützung der Ehewohnung zugrundeliegende Rechtsverhältnis eintritt oder das bisher gemeinsame Rechtsverhältnis alleine fortsetzt.

Art. 82 *Ehewohnung aufgrund eines**Dienstverhältnisses*

1) Wird die Ehewohnung auf Grund eines Dienstverhältnisses benützt oder das Rechtsverhältnis daran im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis begründet, darf das Gericht eine Anordnung hinsichtlich der Benützung einer solchen Wohnung nur mit Zustimmung des Dienstgebers oder des für die Vergabe der Dienstwohnung zuständigen Rechtsträgers treffen, wenn

- a) die Zuweisung der Wohnung deswegen, weil sie überwiegend der Erfüllung der Dienstpflicht dient, wesentliche Interessen des Dienstgebers verletzen könnte, oder
- b) die Wohnung unentgeltlich oder gegen ein bloss geringfügiges, wesentlich unter dem ortsüblichen Mass liegenden Entgelt benützt wird, oder
- c) die Wohnung vom Dienstgeber als Teil des Entgeltes für die geleisteten Dienste zur Verfügung gestellt wird.

2) Wird die Ehwohnung nach Abs. 1 dem Ehegatten zugesprochen, der nicht Dienstnehmer ist, so hat das Gericht ein angemessenes Benützungsentgelt festzusetzen. Das Benützungsrecht dieses Ehegatten besteht nur solange, als er sich nicht wieder verheiratet, und kann von ihm nicht auf andere Personen übergehen oder übertragen werden.

Art. 83 Unbewegliche

Sachen

1) Die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen oder die Begründung von dinglichen Rechten daran darf nur angeordnet werden, wenn eine billige Regelung in anderer Weise nicht erzielt werden kann.

2) Dasselbe gilt für Unternehmen, Betriebe, Gesellschaften und ähnliches mehr, es sei denn, die Beteiligungsrechte Hessen sich leicht zerlegen.

Art. 84 *Ausgleich von
Benachteiligungen*

1) Hat ein Ehegatte ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des anderen frühestens zwei Jahre vor der Einbringung einer Eheungültigkeitsklage, eines Begehrens oder einer Klage auf Scheidung oder Trennung, oder, wenn die ehelich Lebensgemeinschaft vor Einbringung der Klage aufgehoben worden ist, frühestens zwei Jahre vor dieser Aufhebung eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse in einer Weise verringert, die der Gestaltung der Lebensverhältnisse der Ehegatten während der ehelichen Lebensgemeinschaft widerspricht, so ist der Wert des Fehlenden in die Aufteilung miteinzubeziehen.

2) Gehört eine bewegliche Sache, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauche beider Ehegatten gedient hat, zu einem Unternehmen, und verbleibt dieses Unternehmen auch nach der Aufteilung im Eigentum nur eines Ehegatten, so hat dies das Gericht bei der Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses zugunsten des anderen Ehegatten angemessen zu berücksichtigen.

Art. 85
Schulden

Bezüglich der in die Aufteilung miteinzubeziehenden Schulden hat das Gericht zu bestimmen, welcher Ehegatte im Innenverhältnis zu ihrer Zahlung verpflichtet ist.

*Art. 86 Zahlung von
Kreditverbindlichkeiten*

1) Entscheidet das Gericht (Art. 85) oder vereinbaren die Ehegatten (Art. 89a), wer von beiden im Innenverhältnis zur Zahlung von Kreditverbindlichkeiten, für die beide haften, verpflichtet ist, so hat das Gericht mit Wirkung für den Gläubiger auszusprechen, dass derjenige Ehegatte, welcher im Innenverhältnis zur Zahlung verpflichtet ist, Hauptschuldner, der andere Ausfallbürge wird.

2) Der Ausfallbürge nach Abs. 1 kann - vorbehaltlich des § 1356 ABGB - nur wegen des Betrages belangt werden, der vom Hauptschuldner nicht in angemessener Frist hereingebracht werden kann, obwohl der Gläubiger gegen ihn nach Erwirkung eines Exekutionstitels

- a) Fahrnis- oder Gehaltsexekution und
- b) Exekution auf eine dem Gläubiger bekannte Liegenschaft des Hauptschuldners, die offensichtlich für die Forderung Deckung bietet, geführt, sowie
- c) Sicherheiten, die dem Gläubiger zur Verfügung stehen, verwertet hat.

3) Müsste der Exekutionstitel im Ausland erwirkt oder müssten die angeführten Exekutionsmassnahmen im Ausland durchgeführt werden, bedarf es der in Abs. 2 angeführten Massnahmen gegen den Hauptschuldner nicht, soweit sie dem Gläubiger nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

4) Überdies kann der Ausfallbürge, dem der Rechtsstreit gegen den Hauptschuldner rechtzeitig verkündet worden ist (§21 ZPO) dem Gläubiger Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind, nur entgegenhalten, soweit sie auch der Hauptschuldner erheben kann.

*Art. 87 Durchführung der
Aufteilung*

In seiner Entscheidung hat das Gericht auch die zu ihrer Durchführung nötigen Anordnungen zu treffen und die näheren Umstände, besonders in zeitlicher Hinsicht, für deren Erfüllung zu bestimmen. Sind mit der Durchführung der Entscheidung Aufwendungen verbunden, so hat das Gericht nach billigem Ermessen zu entscheiden, welcher Ehegatte sie zu tragen hat.

*Art. 88
Ausgleichszahlung*

1) Soweit eine billige Aufteilung der in Betracht kommenden Vermögensbestandteile nach den vorstehenden Bestimmungen körperlich nicht erzielt werden kann, hat das Gericht einem Ehegatten eine Ausgleichszahlung an den anderen aufzuerlegen. Auch für diese gilt der dem Gericht eingeräumte Spielraum kraft billigen Ermessens.

2) Das Gericht kann eine Stundung der Ausgleichszahlung oder deren Entrichtung in Teilbeträgen, tunlichst gegen Sicherstellung, anordnen, wenn dies für den Ausgleichspflichtigen wirtschaftlich notwendig und dem Ausgleichsberechtigten zumutbar ist.

*Art. 89 Übergang des
Aufteilungsanspruches*

Die Anwartschaft aus der Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses ist vererblich, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar und pfändbar, soweit sie durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder Gegenstand eines anhängigen Eheungültigkeits-, Scheidungs- oder Trennungsverfahren ist.

*Art. 89a
Verträge*

1) Auf die Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses kann im voraus nicht verzichtet werden.

2) Das gilt nicht für Vereinbarungen der Ehegatten:

- a) über die Ausscheidung von Vermögensbestandteilen, welche zu einem Unternehmen gehören oder Anteile an einem Unternehmen darstellen, ausgenommen es handle sich bei letzteren um blosse Wertanlagen; oder
- b) über die Ausscheidung von Erträgnissen oder Ersatzanschaffungen aus Vermögensbestandteilen, die nach Art. 75 Abs. 1 oder nach Art. 89a Abs. 2 Bst. a bei der Zuwachsermittlung ausser Betracht zu bleiben haben, selbst wenn diese Vereinbarungen über die Regelung des Art. 76 hinausgehen.

3) In Zusammenhang mit einem bevorstehenden Eheungültigkeits-, Scheidungs- oder Trennungsverfahrens können Vereinbarungen über die Aufteilung des gesamten Vermögenszuwachses getroffen werden.

4) Solche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschriften; im Falle einer Eheungültigkeitsklage, einer Klage auf Scheidung oder Trennung und im Falle einer Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren jedoch der Genehmigung durch das Gericht.

Überschrift vor Art. 89b

V. Berufliche Vorsorge

Art. 89b Teilung der Austrittsleistungen

1) Gehört ein Ehegatte oder gehören beide Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge an und ist bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten, so hat im Falle der Scheidung jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach den einschlägigen Gesetzen betreffend die berufliche Vorsorge zu ermittelnden, während der Dauer der Ehe bis zur Auflösung der häuslichen Gemeinschaft erworbenen Austrittsleistungen des anderen Ehegatten.

2) Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen.

Art. 89c Verzicht und Ausschluss

1) Ein Ehegatte kann im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung auf seinen Anspruch ganz oder teilweise verzichten, wenn eine entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist.

2) Das Gericht kann die Teilung ganz oder teilweise verweigern, wenn sie aufgrund der vermögensrechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig wäre.

Art. 89d

Entschädigung

1) Ist bei einem oder bei beiden Ehegatten ein Vorsorgefall bereits eingetreten, oder können aus anderen Gründen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge, die während der Dauer der Ehe erworben worden sind, nicht geteilt werden, so ist eine angemessene Entschädigung geschuldet.

2) Das Gericht kann den Schuldner verpflichten, die Entschädigung sicherzustellen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 89e Verfahren bei

Einigung

1) Haben sich die Ehegatten über die Teilung der Austrittsleistungen sowie die Art der Durchführung der Teilung geeinigt und legen sie eine Bestätigung der beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge über die Durchführbarkeit der getroffenen Regelung und die Höhe der Guthaben vor, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistungen massgebend sind, so wird die Vereinbarung mit der Genehmigung durch das Gericht auch für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge verbindlich.

2) Das Gericht eröffnet den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge das rechtskräftige Urteil bezüglich der sie betreffenden Punkte unter Einschluss der nötigen Angaben für die Überweisung des vereinbarten Betrages.

Art. 89f Verfahren bei
Uneinigkeit

1) Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Gericht über das Verhältnis, in welchem die Austrittsleistungen zu teilen sind. Die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge haben dem Gericht auf Verlangen Auskunft über die Ansprüche der versicherten Ehegatten zu geben.

2) Sobald die Entscheidung über das Teilungsverhältnis rechtskräftig ist, überweist das Gericht diese von Amtes wegen an die zuständigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Diese setzen auf der Basis des Scheidungsurteiles und des festgelegten Teilungsverhältnisses die Höhe der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen im Hinblick auf die vorzunehmende Teilung fest.

Überschrift vor Art. 89g

VI. Kindesrecht

Art. 89g *Folgen betreffend*
das Kind

Bezüglich der Regelung des Kindesunterhaltes, der Pflege und Erziehung der Kinder sowie des Verkehrs zwischen Eltern und Kinder bleiben die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vorbehalten.

Art. 89h
Kindeswohl

Der Richter hat bei der Entscheidung über die Nebenfolgen der Scheidung und Trennung grundsätzlich auf das Kindeswohl Bedacht zu nehmen.

Art. 89i bis 89s
Aufgehoben

n.**Übergangsbestimmungen***§1 Trennung ohne**Einverständnis; Scheidung nach neuem Recht*

1) Ehegatten, deren Ehe gemäss Art. 57 ff. des alten Rechts (aEheG) ohne Einverständnis getrennt wurde, können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes unbeschadet der Dauer der Trennung gemäss Art. 75 aEheG gemeinsam beim Landgericht die Feststellung beantragen, dass ihre Ehe als geschieden gilt und das Band der Ehe somit gelöst ist.

2) Kommt es zu keinem gemeinsamen Antrag, so kann jeder Ehegatte alleine die Feststellung gemäss Abs. 1 beantragen, sofern nach Rechtskraft des Trennungsurteils die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft drei Jahre gedauert hat.

3) Liegen die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 vor, so stellt das Gericht mittels Beschluss fest, dass die betreffende Ehe als geschieden gilt und das Band der Ehe gelöst ist.

*§2 Einvernehmliche Trennung;**Scheidung nach neuem Recht*

Wurde eine Ehe nach altem Recht einvernehmlich getrennt, können die Ehegatten nach neuem Recht entweder einzeln auf Scheidung klagen oder durch gemeinsames Begehren die Scheidung beantragen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§3 *Hängige
Verfahren*

1) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Trennungsverfahren findet das neue Recht Anwendung.

2) Sind sich die Ehegatten, welche sich in einem streitigen Trennungsverfahren befinden über die Auflösung der Ehe oder die Trennung einig, so können sie die anhängige Klage in ein gemeinsames Scheidungs- oder Trennungsbegehren umwandeln.

3) Sind sich die Ehegatten über die Auflösung der Ehe oder die Trennung nicht einig, so ist das Klagebegehren den in diesem Gesetz normierten Voraussetzungen anzupassen.

4) Ehegatten, die ein Verfahren auf einvernehmliche Trennung eingeleitet haben, können sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes trennen oder scheiden lassen. Das Begehren ist dementsprechend anzupassen.

5) Hängige Scheidungsverfahren werden nach altem Recht durchgeführt. Das Widerspruchsrecht gemäss Art. 76 aEheG entfällt.

§4
Unterhalt

1) Wurde im Rahmen einer Trennung nach altem Recht kein Unterhalt festgesetzt, so erfolgt auf Klage die Festsetzung vorbehaltlich Abs. 3 nach neuem Recht.

2) Klagen auf Abänderung eines nach altem Recht festgesetzten Unterhaltes wegen Änderung in den Verhältnissen sind nach neuem Recht (Art. 70) zu behandeln.

3) Eine Erstfestsetzung oder eine Erhöhung des Unterhaltes nach neuem Recht ist ausgeschlossen, wenn:

- a) der nach altem Recht überwiegend oder allein schuldig getrennte Ehegatte keinen Unterhalt zugesprochen erhalten hat;
- b) der nach altem Recht aus gleichzeitigem Verschulden getrennte Ehegatte lediglich einen Beitrag zum Unterhalt gemäss Art. 84 aEheG zugesprochen erhalten hat.

§5 Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses

1) Ehegatten, die im letzten Jahr vor Inkrafttreten des neuen Rechts getrennt wurden, aber noch keinen Antrag auf Aufteilung des Vermögenszuwachses gemäss Art. 89f aEhe gestellt haben, können während einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts eine Klage auf Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses gemäss neuem Recht einreichen.

2) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren wegen Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses findet das neue Recht Anwendung.

Berufliche Vorsorge

In Scheidungsverfahren nach neuem Recht, die vor Inkrafttreten der Regelung betreffend die berufliche Vorsorge (Art. 89b bis 89f) abgeschlossen werden, hat das Gericht als Ausgleich für die noch nicht durchführbare Aufteilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge eine angemessene Entschädigung festzulegen.

III.**Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

2) Art. 42 Abs. 4 und die Art. 89b bis 89d betreffend die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der für den Vollzug notwendigen Abänderungen des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge, LGB1. 1988 Nr. 12, und des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGB1. 1989 Nr. 7, in Kraft. Dasselbe gilt für Art. 50 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 1, soweit sich diese auf die Aufteilung der Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge beziehen.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr...

ausgegeben am ... 1998

Gesetz

vom. . .

über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche
Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
(Zivilprozessordnung)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGB1. 1912 Nr. 9/1, in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1974, LGB1. 1974 Nr. 35, und des Gesetzes vom 14. Mai 1997, LGB1. 1997 Nr. 132, wird wie folgt abgeändert:

§516 Abs. 1

1) Unmündige und entmündigte Ehegatten können für sich selbst in die Scheidung oder Trennung einwilligen. Sie bedürfen im Eheverfahren, wenn sie urteilsfähig sind (Art. 15 PGR), nicht der Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters. Dies gilt sinngemäss für die Brautleute im Verfahren über die Klage des Einsprechers (§517).

Überschriftvor§518 Verfahren bei Scheidung auf gemeinsames Begehren

§518

1) Das Gesuch um Scheidung auf gemeinsames Begehren ist mit Schriftsatz oder zu Protokoll beim Landgericht anzubringen. Es hat Angaben zu enthalten über:

- a) den Ort und die Zeit der Eheschliessung;
- b) die Stelle, bei der die Ehe beurkundet ist, und nach Möglichkeit die Nummer des Registers;
- c) den letzten gemeinsamen und den derzeitig gewöhnlichen Aufenthalt, die Staatsangehörigkeit, die Beschäftigung, die Geburtsdaten und die Religion der Ehegatten;
- d) die Namen und die Geburtsdaten der Kinder;
- e) die früheren Ehen der Ehegatten und die Gründe der Auflösung der früheren Ehen;
- f) die Errichtung von Ehepakten.

2) Das Gericht hat die Anhörung gemäss Art. 50 des Ehegesetzes durchzuführen und die Ehegatten über Sinn und Zweck der Anhörung und deren Bedeutung zu unterrichten.

§519

1) Das Gericht hat die Scheidung auf gemeinsames Begehren durch Urteil auszusprechen und die von den Ehegatten vorgelegte Vereinbarung bezüglich des Unterhaltes, der Zuteilung der Ehewohnung, der Aufteilung des Hausrates, des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses und der Aufteilung der Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge zu genehmigen, wenn sich aus der Anhörung ergibt, dass beide Ehegatten den Entschluss zur Scheidung aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung gefasst haben und die vorgelegte Vereinbarung nicht offensichtlich unangemessen ist.

2) Ebenso hat das Gericht mit dem Urteil die vorgelegte Vereinbarung bezüglich des Unterhaltes, der Pflege und Erziehung der Kinder sowie des Verkehrs zwischen Eltern und Kindern zu genehmigen. Das Urteil ist zwecks Eröffnung eines Aktes an das Pflschaftsgericht weiterzuleiten.

3) Im Falle einer Teileinigung (Art. 51 Ehegesetz) spricht das Gericht die Scheidung aus, genehmigt die von den Ehegatten vereinbarten Nebenfolgen und entscheidet über die strittig gebliebenen Folgen nach den Bestimmungen des Ehegesetzes über die Folgen der Scheidung und Trennung (Art. 66 ff. Ehegesetz).

Überschrift vor § 519a

Rechtsmittel

§519a

1) Bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren kann die Auflösung der Ehe nur wegen Willensmängeln oder Nichtigkeit angefochten werden. Das Obergericht entscheidet endgültig.

2) Die rechtskräftige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen kann nur bei Mängeln im Vertragsschluss angefochten werden. Dies gilt auch für die bei der Teileinigung vorgelegte Teilvereinbarung sowie für die Vereinbarung im Rahmen einer Scheidung auf Klage.

3) Ein Ehegatte kann die Auflösung der Ehe nicht allein deswegen anfechten, weil der andere ein Rechtsmittel gegen die durch Vereinbarung geregelten Scheidungsfolgen eingelegt hat.

4) Die Einlegung eines Rechtsmittels hemmt den Eintritt der Rechtskraft nur im Umfange der Anträge. Wird jedoch der Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten angefochten, so können auch die Unterhaltsbeiträge für die Kinder neu beurteilt werden und umgekehrt.

Überschrift vor § 520 Verfahren
bei Scheidung auf Klage

§ 520 Abs. 1

1) Die Scheidung nach Getrenntleben und die Scheidung wegen Unzumutbarkeit sind mit Klage geltend zu machen.

§521

1) Das Gericht hat zu Beginn des Verfahrens den im Falle einer Scheidung wegen Unzumutbarkeit in Art. 57 des Ehegesetzes vorgeschriebenen Versöhnungsversuch zu unternehmen, der einmal zu wiederholen ist, wenn Aussicht auf Versöhnung besteht. Die Ehegatten haben zu den Versöhnungsversuchen persönlich und ohne Vertreter zu erscheinen. Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht hierzu Sachverständige von Ehe- und Familienberatungsstellen beiziehen.

2) Das Gericht kann das Verfahren für einen angemessenen Zeitraum unterbrechen, wenn es nach Abschluss des Versöhnungsverfahrens im Zuge des Scheidungsverfahrens zur Ansicht gelangt, dass eine Möglichkeit zur Aussöhnung besteht.

§ 523 Abs. 1

1) Das Gericht hat von Amtes wegen zu untersuchen, ob die Voraussetzung des dreijährigen Getrenntlebens (Art. 55 Ehegesetz) oder ein Unzumutbarkeitsgrund (Art. 56 Ehegesetz) vorliegt, ob der Scheidungsklage stattgegeben werden kann und ob der Grund für die Unzumutbarkeit dem Beklagten überwiegend oder ganz zugerechnet werden kann.

§ 524 Abs. 2 Satz 2

Aufgehoben

§ 525 Abs. 2

2) Im Falle einer Widerklage oder einer ausdrücklichen Zustimmung der beklagten Partei zur Scheidung sind die Bestimmungen über das Verfahren bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren sinngemäss anwendbar (Art.- 59 Ehegesetz).

Überschrift vor § 526 Verfahren über die
Ungültigkeit der Ehe und Scheidung der Ehe auf Klage

§527

In der Frage der Ehescheidung ist der Abschluss eines Vergleiches, die Fällung eines Teilurteiles, eines Zwischenurteiles, eines Anerkenntnisurteiles, eines Versäumnisurteiles oder eines Urteiles nach § 399 unzulässig.

§528

Das Gericht hat im Falle einer Klage auf Scheidung wegen Unzumutbarkeit in jeder Lage des Verfahrens die Versöhnung der Parteien zu versuchen. Es kann hierzu die Parteien zum persönlichen Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung auffordern.

§529

Erscheint der Kläger zur ersten für die mündliche Verhandlung anberaumten Tagsatzung nicht, so ist die Klage auf Antrag des Beklagten vom Gericht als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären.

§531

1) Hat das Gericht aufgrund der Untersuchungen und der aufgenommenen Beweise nach freier Überzeugung das Vorliegen eines Scheidungsgrundes festgestellt, so hat es die Scheidung mit Urteil auszusprechen.

2) Wird die Ehe aufgrund Art. 55 des Ehegesetzes (Getrenntleben) geschieden, so ist lediglich der objektive Umstand des dreijährigen Getrenntlebens im Urteil festzuhalten.

3) Im Falle der Scheidung wegen Unzumutbarkeit bestimmt das Gericht die Aufteilung der Prozesskosten sinngemäss nach den Grundätzen der ZPO. Bei der Scheidung wegen Getrenntlebens werden die Kosten gegeneinander aufgehoben.

4) Im Scheidungsurteil ist auszusprechen, dass mit Eintritt der Rechtskraft das Band der Ehe gelöst ist.

5) Sofern keine Vereinbarung der Ehegatten über die Folgen der Scheidung vorliegt, hat das Gericht von Amtes wegen im Scheidungsurteil eine Regelung über sämtliche Folgen der Scheidung zu treffen.

Überschrift vor § 532 Verfahren
bei Trennung der Ehe

§532

1) Auf das Verfahren über die Trennung der Ehe sind die Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sinngemäss anwendbar.

2) Im Trennungsurteil ist vom Gericht auszusprechen, dass es mit Eintritt der Rechtskraft die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft und zur ehelichen Treue aufhebt, das Band der Ehe aber bestehen bleibt, sowie dass das Trennungsurteil seine Wirkung verliert, wenn die getrennten Ehegatten die eheliche Ge

meinschaft wieder aufnehmen und davon das Gericht durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung verständigen.

§ 532a Abs. 2

2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren bei der Scheidung sind anzuwenden, soweit sie dem ausländischen Recht nicht widersprechen.

§ 533 Abs. 6 und 8

6) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 522, 523, 524, 525, 526, 527, 530 und 531 Abs. 1 und 5 sinngemäss.

8) Die Kosten sind danach zu verteilen, ob und inwieweit einem Ehegatten die Schuld an der Ungültigerklärung der Ehe insofern zugerechnet werden muss, als ihm der Grund, der zur Ungültigkeit der Ehe führte, bekannt war oder bekannt sein musste. Wird die Staatsanwaltschaft kostenersatzpflichtig, so ist der Kostenersatz dem Land aufzuerlegen.

§534

Auf Streitigkeiten der Ehegatten wegen vermögensrechtlicher Ansprüche, die mit dem Verfahren auf Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe verbunden sind, sind die Bestimmungen der §§ 522, 524, 525, 526 und 530 anzuwenden.

II.

Übergangsbestimmung

- 1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Ehetrennungsverfahren gelangt nach Massgabe des neuen Scheidungs- und Trennungsrechts das neue Recht zur Anwendung.

- 2) Auf hängige Ehescheidungsverfahren gelangt das bisherige Recht zur Anwendung.

III.

Inkrafttreten

- 1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

- 2) § 519 Abs. 1 tritt, soweit sich dieser auf die Aufteilung der Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge bezieht, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der für den Vollzug notwendigen Abänderungen des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge, LGB1. 1988 Nr. 12, und des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGB1. 1989 Nr. 7, in Kraft.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr...

ausgegeben am 1998

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm), LGB1. 1912 Nr. 9/2, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Oktober 1992, LGB1. 1993 Nr. 56, wird wie folgt abgeändert:

§ 51 Abs. 1

1) Klagen auf Untersagung des Eheabschlusses, Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung einer Ehe, gemeinsame Begehren auf Scheidung oder Trennung sowie andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitig

keiten aus dem ehelichen oder Elternverhältnis können bei dem Landgerichte eingebracht werden, wenn auch nur einer der beiden Ehegatten liechtensteinischer Landesbürger ist, unabhängig davon, wo sie ihren Wohnsitz haben.

§60

Für Verfahren zur Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Beruf oder Gewerbe des anderen (Art. 46a ff. EheG) und Verfahren über nichtstreitige Eheschutzangelegenheiten (Art. 49h EheG) ist das Landgericht berufen, wenn nur einer der Ehegatten seinen allgemeinen Gerichtstand im Inland hat oder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr...

ausgegeben am ... 199.

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Gesetzes betreffend das Rechtsfürsorgeverfahren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 21. April 1922 betreffend das Rechtsfürsorgeverfahren, LGB1. 1922 Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Oktober 1992, LGB1. 1993 Nr. 57, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. b (Unterabsatz „im Eherechte auf

2)...

- a) im Verfahren wegen Verlängerung der Minderjährigkeit (§ 173 ABGB), auf Aufhebung oder Einschränkung der elterlichen Pflichten (§176 ABGB), auf Regelung bzw. Änderung der elterlichen Pflichten nach Auflösung der Ehe kraft Richterspruches (§ 177 Abs. 2 ABGB), auf volle und beschränkte Entmündigung einschliesslich der Bestellung eines Beistandes für be

stimmte Angelegenheiten (§§ 270 bis 275 ABGB), sowie im Verfahren in nicht streitigen Eheschutzangelegenheiten nach Art. 49h des Ehegesetzes.

3)...

b) ...

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang

Nr.

ausgegeben am

Gesetz

vom.....

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung)

Dem nachstehenden vom Landtage gefassten Beschlüsse erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung), LGB1. 1972 Nr. 32/2, wird wie folgt abgeändert:

Art. 277 Abs. 1 Bst. h

h) die Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Rahmen eines Scheidungs- oder Trennungsverfahrens.

II.

Dieses Gesetz tritt am..... in Kraft.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr...

ausgegeben am ... 199.

Gesetz

Z

vom...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt auf Grund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1976, LGB1. 1976 Nr. 75, und des Gesetzes vom 22. Oktober 1992, LGB1. 1993 Nr. 54, wird wie folgt abgeändert:

§138 *Vermutung der
Ehelichkeit*

1) Wird ein Kind nach der Eheschliessung und vor Ablauf des 302. Tages nach der gerichtlichen Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe seiner Mutter geboren, so wird vermutet, dass es ehelich ist. Diese Vermutung kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung widerlegt werden, mit der festgestellt wird, dass das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt.

2) Träfe die Vermutung des Abs. 1 auch auf einen Mann zu, mit dem die Mutter nach Eingehung, gerichtlicher Scheidung oder Trennung oder Ungültigerklärung ihrer Ehe eine weitere Ehe geschlossen hat, so gilt sie nur für diesen Mann. Wird die diesbezügliche Abstammung des Kindes mit Erfolg bestritten, so gilt die Vermutung mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung für den ersten Ehemann; frühestens mit diesem Zeitpunkt beginnt für ihn die Frist zur Bestreitung der Ehelichkeit.

§155 *Vermutung der
Unehelichkeit*

Wird ein Kind nach Ablauf des 302. Tages nach der gerichtlichen Scheidung, Trennung oder Nichtigklärung der Ehe seiner Mutter geboren, so wird vermutet, dass es unehelich ist. Diese Vermutung kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung widerlegt werden, mit der festgestellt wird, dass das Kind vom früheren Ehemann der Mutter abstammt.

§ 175 Abs. 1

1) Heiratet ein minderjähriges Kind, so wird es mit der Eheschliessung, frühestens aber mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, mündig und bleibt dies auch, wenn die Ehe in der Folge gerichtlich geschieden, getrennt oder als ungültig erklärt wird.

§ 177 Abs. 3

3) Auf gemeinsamen Antrag der Eltern kann das Gericht diesen die gemeinsame Obsorge belassen, wenn die Eltern eine genehmigungsfähige Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten vorlegen, und wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

§ 759 Abs. 1

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten erlischt, wenn die Ehe vom Gericht für ungültig erklärt, geschieden oder getrennt wurde.

§1263 2. *einer Scheidung oder
Trennung*

1) Bei einer Scheidung oder Trennung hängt es vom Einvernehmen der Ehegatten ab, ob sie allenfalls geschlossene Ehepakete fort dauern lassen oder auf welche Art sie dieselben abändern wollen.

2) Einigen sich die Ehegatten nicht, so versucht das Gericht, einen Vergleich herbeizuführen. Ist auch dies nicht möglich, entscheidet das Gericht nach Anhörung der Parteien über die Frage des Fortbestandes der Ehepakete.

§ 1264
Aufgehoben

§ 1266
Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr...

ausgegeben am ... 199.

Gesetz

vom...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und
Verlust des Landesbürgerrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts in der Fassung des Gesetzes vom 2. November 1960, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1996, LGBl. 1996 Nr. 124, wird wie folgt abgeändert:

§ 5 Abs. 4 Bst. b

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.